

§ 52 PA-PFA-AV Verkürzte Ausbildungen

PA-PFA-AV - Pflegeassistentenberufes-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Verkürzte PA-Ausbildung für Human- und Zahnmediziner/innen

1. (1) Die verkürzte PA-Ausbildung für Human- und Zahnmediziner/innen umfasst
 1. 1.80 Stunden theoretische Ausbildung gemäß der Anlage 6 sowie
 2. 2. die praktische PA-Ausbildung gemäß der Anlage 1.
2. (2) Für die Durchführung der verkürzten PA-Ausbildung gilt diese Verordnung.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at